

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Maritta Böttcher und der Gruppe der PDS  
— Drucksache 13/6907 —**

**Bundesweite Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler**

Bezogen auf viele andere europäische Staaten läßt sich für Schülerinnen und Schüler feststellen:

Die Möglichkeiten der nationalen Interessenvertretungen der Schülerinnen und Schüler wurden in Ländern wie Schweden, den Niederlanden, Italien u. a. sowohl in bezug auf die demokratischen Anhörungs-, Vorschlags- und Mitwirkungsrechte als auch in finanzieller Hinsicht durch institutionelle und projektorientierte Förderung kontinuierlich verbessert und ausgebaut.

In den Transformationsstaaten wie z. B. in Ungarn, Slowenien und den Baltischen Republiken wurden und werden neugegründete und im Gründungsprozeß befindliche nationale Schülerinnen- und Schülervertretungen seitens der politischen Institutionen, sowohl Exekutive als auch Legislative, als Diskussions- und Ansprechpartner akzeptiert und mit finanziellen Mitteln unterstützt.

In den unmittelbaren Nachbarstaaten mit vergleichbarer politischer Struktur (Föderales Prinzip), insbesondere in Österreich, werden die landesweiten Interessenvertretungen der Schülerinnen und Schüler seit geraumer Zeit politisch anerkannt und finanziell unterstützt.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß seit 1984 eine bundesweite Interessenvertretung namens „BundesschülerInnenvertretung (BSV)“ existiert, in der sich die landesweiten Interessenvertretungen der Schülerinnen und Schüler zusammengeschlossen haben?

Ja.

2. Ist der Bundesregierung darüber hinaus bekannt, daß diese BSV im Jahre 1994 seitens der Kultusministerkonferenz als dem Bundesrat (BER) gleichberechtigte Gesprächspartnerin anerkannt wurde?

Nach Informationen des Sekretariats der Kultusministerkonferenz (KMK) haben sich BSV und BER in den Jahren 1991 bis 1993

wiederholt an die KMK mit der Bitte um finanzielle Unterstützung gewandt. In der 264. Plenarsitzung der KMK am 1./2. Juli 1992 wurde entschieden, beiden Interessenvertretungen keine finanziellen Zuwendungen zu gewähren. Gleichzeitig wurde beschlossen, BER und BSV Gesprächsmöglichkeiten einzuräumen.

3. In welcher Form hat sich die Bundesregierung bisher mit den Positionen und Forderungen der BSV auseinandergesetzt, und wie soll das künftig geschehen?

Zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) als fachlich zuständigem Ressort innerhalb der Bundesregierung und der BSV gab es in der Vergangenheit Kontakte und Gespräche auf Fachebene. Dafür ist der BMBF auch weiterhin offen. Der BSV ist dabei insbesondere mit Forderungen nach finanzieller Förderung an den BMBF herangetreten. Inhaltliche Themen waren vorwiegend auf die Verbesserung des Schulalltags und damit zusammenhängende Themen gerichtet, die nach dem Grundgesetz in die Zuständigkeit der Länder fallen.

4. Wie viele projektgebundene und/oder institutionelle Fördermittel aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie und dem Haushalt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (insbesondere Kinder- und Jugendplan des Bundes) sind der BSV und dem BER im Zeitraum zwischen 1991 und 1997 zugewendet worden (bitte getrennt und einzeln aufschlüsseln)?

BSV und BER erhielten bisher keine institutionellen Fördermittel aus den Haushalten des BMBF und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Das BMFSFJ hat darüber hinaus auch keine projektgebundenen Fördermittel aus seinem Haushalt bereitgestellt. Folgende projektgebundene Fördermittel erhielt der BER aus Mitteln des BMBF:

1991:	334 630 DM
1992:	263 350 DM
1993:	258 850 DM
1994:	249 600 DM
1995:	220 050 DM
1996:	257 400 DM

5. Wie erklärt die Bundesregierung eventuell auftretende Ungleichgewichte zwischen den Zuwendungen der entsprechenden Ministerien an die BSV beziehungsweise den BER?

In bezug auf eine institutionelle Förderung gibt es keine Ungleichgewichte zwischen den Zuwendungen an die BSV und den BER. Die Zweckbestimmung der dem BMBF zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel lässt eine institutionelle Förderung

beider Interessenvertretungen nicht zu. Einzelentscheidungen über eine Projektförderung unterliegen keinen Proporzkriterien, sondern sind streng aus fachlichen Erwägungen zu treffen. Die Prüfung der von der BSV in den vergangenen Jahren eingereichten Projektanträge durch die Fachabteilungen des BMBF hatte jeweils ergeben, daß aus fachlicher Sicht kein Forschungsbedarf bei den zur Förderung beantragten Projekten bestand. Der BER erhielt Zuschüsse zu Einzelvorhaben, die thematisch für die Bildungspolitik des Bundes von Interesse waren.

6. Trifft es zu, daß das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entsprechende schriftliche Anträge der BSV auf finanzielle Unterstützung von Aktivitäten der BSV im Zeitraum zwischen 1988 und 1994 abgelehnt haben?

Wenn ja, mit welcher Begründung ist dies geschehen?

Für den BMBF trifft es zu. Aus den in der Antwort auf Frage 5 genannten Gründen konnte keine finanzielle Unterstützung geleistet werden. Dem BMFSFJ lagen im genannten Zeitraum keine schriftlichen Anträge auf finanzielle Unterstützung der BSV vor. Solche Anträge würden vom BMFSFJ abgelehnt, da Projekte und andere Vorhaben nur auf der Grundlage geltenden Rechts gefördert werden können. Rechtsgrundlage für Zuwendungen zugunsten von Kindern und Jugendlichen sind das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und die Bundeshaushaltsoordnung, die durch die Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes konkretisiert werden. Danach dürfen vom BMFSFJ zentrale Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe gefördert werden, die für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung sind und die ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden können. Dabei ist ein besonderes Bundesinteresse an der Realisierung der Maßnahme erforderlich.

7. Welche Möglichkeiten bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung, der BSV aus Mitteln des Bundes finanzielle Unterstützung für Kurse zur außerschulischen Bildung und Maßnahmen zur internationalen Jugendbegegnung sowie in Form von Sachkosten und Personalmitteln zur Unterhaltung einer Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen?

Die Möglichkeiten einer Finanzierung der BSV sind seit ihrer Gründung im Jahre 1984 bereits mehrfach durch das BMBF geprüft worden. Eine institutionelle Förderung der BSV (Geschäftsstelle) ist aus den bereits genannten Gründen auch in Zukunft nicht möglich. Eine dementsprechende Mitteilung erhielt der BSV vom BMBF zuletzt im Januar 1995.

Die Förderung von Maßnahmen des internationalen Schüleraustausches sowie von internationalen Jugendbegegnungen in Trägerschaft von Schulen ist im Kompetenzbereich der Länder angesiedelt. Derartige Programme können nicht aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes gefördert werden. Das Deutsch-Französische Jugendwerk fördert allerdings auch den Schüler-

austausch mit Frankreich, das Deutsch-Polnische Jugendwerk in eingeschränktem Maß den mit Polen.

8. In welcher Form gedenkt die Bundesregierung künftig die Förderung selbstorganisierter Interessenvertretungen der Schülerinnen und Schüler zu betreiben und die Mitsprache- und Anhörungskompetenz der BSV in schulpolitischen Fragestellungen zu erweitern?

Selbstorganisierte Interessenvertretungen der Schülerinnen und Schüler sind Mitwirkungsgremien (wie die der Eltern, Lehrer und sonstigen Mitwirkungsberechtigten aus dem sozialen Umfeld der Schule), die zur Wahrnehmung der in den Landesschulgesetzen geregelten Mitbestimmungsmöglichkeiten gebildet wurden. Eine institutionelle Förderung durch die Bundesregierung wird wegen der Zuständigkeit der Landesregierungen auch in Zukunft nicht möglich sein. Im übrigen verweise ich auf die Antwort zu Frage 3.

Die Mitsprache- und Anhörungskompetenz der BSV in schulpolitischen Fragestellungen muß von den Ländern entschieden werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich bei der BSV um einen Zusammenschluß der Landesschülervertretungen (LSV) handelt.

9. Woraus legitimiert sich nach Meinung der Bundesregierung der, im Vergleich zum Nachbarland Österreich bzw. anderen europäischen Staaten, differente Umgang der Bundesregierung mit der BSV?

Nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sind für die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben im Bereich des Schulwesens die Länder zuständig. In Wahrnehmung dieser Aufgabe haben die einzelnen Länder Schulgesetze, Schulverfassungsgesetze und z. T. Schulmitbestimmungsgesetze erlassen, in denen u. a. auch die Organisation und die Aufgaben der Mitwirkungsgremien im Schulbereich geregelt sind.

In anderen Ländern Europas gibt es eine solche weitgehende föderale Struktur im Bildungswesen nicht, auch nicht in Österreich. Hier ist das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten oberste Aufsichtsbehörde für das Schulwesen. Demzufolge sind auch die Beratungsorgane bundeszentral diesem Ministerium zugeordnet. Eines der Beratungsorgane ist die Landesschülervertretung. Ein Vergleich zu Deutschland ist aufgrund der unterschiedlichen Kompetenzverteilung nicht möglich.